

804 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1978 02 24****Regierungsvorlage**

Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I

**INTERNATIONAL ENERGY
AGENCY**

**IMPLEMENTING AGREEMENT FOR A
PROGRAMME OF RESEARCH AND
DEVELOPMENT ON ENERGY CONSER-
VATION THROUGH ENERGY
CASCADING**

The Contracting Parties

CONSIDERING that the Contracting Parties, being either governments or international organisations or parties designated by their respective governments pursuant to Article III of the Guiding Principles for Co-operation in the Field of Energy Research and Development adopted by the Governing Board of the International Energy Agency (the "Agency") on 28th July, 1975, wish to take part in the establishment and operation of a Programme of Research and Development on Energy Conservation through Energy Cascading (the "Programme") as provided in this Agreement;

CONSIDERING that the Contracting Parties which are governments and the governments of the other Contracting Parties (referred to collectively as the "Governments") participate in the Agency and have agreed in Article 41 of the Agreement on an International Energy Program (the "I.E.P. Agreement") to undertake national programmes in the areas set out in Article 42 of the I.E.P. Agreement, including research and development on energy conser-

(Übersetzung)

**INTERNATIONALE ENERGIE-
AGENTUR**

**DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN
EINES FORSCHUNGS- UND ENTWICK-
LUNGSPROGRAMMES FÜR EINE RA-
TIONELLE ENERGIEVERWENDUNG
DURCH EINE STUFENWEISE ENERGIE-
NUTZUNG**

Die Vertragschließenden Parteien,

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Vertragschließenden Parteien, die entweder Regierungen oder internationale Organisationen sind oder aber Parteien, die von ihren jeweiligen Regierungen gemäß Artikel III der vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (im folgenden als „die Agentur“ bezeichnet) am 28. Juli 1975 beschlossenen Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung im Energiebereich namhaft gemacht wurden, sich im Einklang mit diesem Übereinkommen an der Errichtung und Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung (im folgenden als „das Programm“ bezeichnet) beteiligen wollen;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß jene Vertragschließenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschließenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als „die Regierungen“ bezeichnet) an der Agentur beteiligt sind und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als „I.E.P.-Übereinkommen“ bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des I.E.P.-Überein-

vation in which field the Programme will be carried out;

CONSIDERING that in the Governing Board of the Agency on 16th March, 1977 the Governments approved the Programme as a special activity under Article 65 of the I.E.P. Agreement;

CONSIDERING that the Agency has recognised the establishment of the Programme as an important component of international co-operation in the field of energy conservation research and development;

HAVE AGREED as follows:

Article 1

OBJECTIVES

(a) *Scope of Activity.* The Programme to be carried out by the Contracting Parties within the framework of this Agreement shall consist of co-operative research, development, demonstrations and exchanges of information regarding energy conservation through energy cascading.

(b) *Method of Implementation.* The Contracting Parties shall implement the Programme by undertaking one or more tasks (the "Task" or "Tasks") each of which will be open to participation by two or more Contracting Parties as provided in Article 2 hereof. The Contracting Parties which participate in a particular Task are, for the purposes of that Task, referred to in this Agreement as "Participants".

(c) *Task Co-ordination and Co-operation.* The Contracting Parties shall co-operate in co-ordinating the work of the various Tasks and shall endeavour, on the basis of an appropriate sharing of burdens and benefits, to encourage co-operation among Participants engaged in the various Tasks with the objective of advancing the research and development activities of all Contracting Parties in the field of energy conservation through energy cascading.

kommens bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschließlich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung, auf dem das Programm durchgeführt wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Regierungen am 16. März 1977 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des I.E.P.-Übereinkommens ihre Genehmigung erteilt haben;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Agentur die Errichtung des Programmes als einen wichtigen Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung anerkannt hat;

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

ZIELSETZUNGEN

(a) *Wirkungsbereich:* Das von den Vertragschließenden Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus gemeinsamer Forschung, Entwicklung, Vorführungen sowie einem Informationsaustausch über eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung.

(b) *Art der Durchführung:* Die Vertragschließenden Parteien führen das Programm durch, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im folgenden als „Projekt“ oder „Projekte“ bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 dieses Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehrere Vertragschließende Parteien offensteht. Die Vertragschließenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, sind für die Zwecke dieses Projektes in diesem Übereinkommen als „Teilnehmer“ bezeichnet.

(c) *Projektkoordination und Zusammenarbeit:* Die Vertragschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den an den verschiedenen Projekten Beteiligten dahin gehend zu fördern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschließenden Parteien auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung zu verstärken.

804 der Beilagen

3

*Article 2***IDENTIFICATION AND INITIATION OF TASKS**

(a) *Identification.* The Tasks undertaken by Participants are identified in the Annexes to this Agreement. At the time of signing this Agreement, each Contracting Party shall confirm its intention to participate in one or more Tasks by giving the Executive Director of the Agency a Notice of Participation in the relevant Annex or Annexes and the Operating Agent for each Task shall give the Executive Director of the Agency a Notice of Acceptance of the Task Annex. Thereafter, each Task shall be carried out in accordance with the procedures set forth in Articles 2 to 11 hereof, unless otherwise specifically provided in the applicable Annex.

(b) *Initiation of Additional Tasks.* Additional Tasks may be initiated by any Contracting Party according to the following procedure:

- (1) A Contracting Party wishing to initiate a new Task shall present to one or more Contracting Parties for approval a draft Annex, similar in form to the Annexes attached hereto, containing a description of the scope of work and conditions of the Task proposed to be performed;
 - (2) Whenever two or more Contracting Parties agree to undertake a new Task, they shall submit the draft Annex for approval by the Executive Committee pursuant to Article 3 (e) (2) herof; the approved draft Annex shall become part of this Agreement; Notice of Participation in the Task by Contracting Parties and acceptance by the Operating Agent shall be communicated to the Executive Director in the manner provided in paragraph (a) above;
 - (3) In carrying out the various Tasks, Participants shall co-ordinate their activities in order to avoid duplication of activities.
- (c) *Application of Task Annexes.* Each Annex shall be binding only upon the Participants therein and upon the Operating Agent for that

*Artikel 2***BEZEICHNUNG UND EINLEITUNG VON PROJEKTEN**

(a) **Bezeichnung:** Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen dieses Übereinkommens näher bezeichnet. Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens bestätigt jede Vertragschließende Partei ihre Absicht, sich an einem oder an mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note über die Teilnahme an dem entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen übergibt, und der für jedes Projekt Beauftragte hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu geben. Danach ist jedes Projekt gemäß den in den Artikeln 2 bis 11 dieses Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der jeweilige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) **Einleitung zusätzlicher Projekte:** Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschließenden Partei auf folgende Weise in die Wege geleitet werden:

- (1) eine Vertragschließende Partei, die ein neues Projekt in die Wege leiten will, hat einer Vertragschließenden Partei oder mehreren Vertragschließenden Parteien einen Anhangsentwurf zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem diesem Übereinkommen beigefügten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Arbeitsumfangs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projektes enthält;
 - (2) vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschließende Parteien die Durchführung eines neuen Projektes, dann haben sie den Anhangsentwurf dem Exekutivkomitee zur Genehmigung gemäß Artikel 3 Abs. e Z. 2 dieses Übereinkommens vorzulegen; der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil dieses Übereinkommens; die Note über die Beteiligung an einem Projekt seitens der Vertragschließenden Parteien sowie die Annahme durch den Beauftragten sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz a oben vorgesehenen Weise zur Kenntnis zu bringen;
 - (3) bei der Durchführung der verschiedenen Projekte haben die Teilnehmer ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um eine Vervielfachung der Tätigkeiten zu vermeiden.
- (c) **Geltung der die Projekte enthaltenden Anhänge:** Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer sowie für den Beauftragten für

Task, and shall not affect the rights or obligations of other Contracting Parties.

dieses Projekt bindend und beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten der anderen Vertragschließenden Parteien.

Article 3

THE EXECUTIVE COMMITTEE

(a) *Supervisory Control.* Control of the Programme shall be vested in the Executive Committee constituted under this Article.

(b) *Membership.* The Executive Committee shall consist of one member designated by each Contracting Party; each Contracting Party shall also designate an alternate member to serve on the Executive Committee in the event that its designated member is unable to do so.

(c) *Responsibilities.* The Executive Committee shall:

(1) Adopt for each year, acting by unanimity, the Programme of Work, and Budget if foreseen, for each Task, together with an indicative programme of work and budget for the following two years; the Executive Committee may, as required, make adjustments within the framework of the Programme of Work and Budget;

(2) Make such rules and regulations as may be required for the sound management of the Tasks, including financial rules as provided in Article 6 hereof;

(3) Carry out the other functions conferred upon it by this Agreement and the Annexes hereto; and

(4) Consider any matters submitted to it by any of the Operating Agents or by any Contracting Party;

(d) *Procedure.* The Executive Committee shall carry out its responsibilities in accordance with the following procedures:

(1) The Executive Committee shall each year elect a Chairman and one or more Vice-Chairmen;

(2) The Executive Committee may establish such subsidiary bodies and rules of procedure as are required for its proper functioning. A representative of the Agency and a representative of each Operating Agent (in its capacity as such) may attend meetings of the Executive Committee and its subsidiary bodies in an advisory capacity;

(3) The Executive Committee shall meet in regular session twice each year; a special meeting shall be convened upon the request

Artikel 3

DAS EXEKUTIVKOMITEE

(a) *Oberaufsicht:* Die Aufsicht über das Programm obliegt dem gemäß diesem Artikel gebildeten Exekutivkomitee.

(b) *Mitglieder:* Dem Exekutivkomitee gehört je ein von jeder Vertragschließenden Partei namhaft gemachtes Mitglied an; jede Vertragschließende Partei ernennt überdies ein Ersatzmitglied für das Exekutivkomitee für den Fall, daß ihr namhaft gemachtes Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.

(c) *Aufgaben:* Dem Exekutivkomitee obliegt folgendes:

(1) es beschließt für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt sowie ein andeutungswises Arbeitsprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; das Exekutivkomitee kann im Rahmen des Arbeitsprogrammes und Budgets gegebenenfalls Änderungen vornehmen;

(2) es stellt jene Richtlinien und Vorschriften auf, die für die einwandfreie Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschließlich der in Artikel 6 dieses Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Vorschriften;

(3) es nimmt die anderen, ihm durch dieses Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr und

(4) es berät über alle Angelegenheiten, die ihm von einem der Beauftragten oder von einer Vertragschließenden Partei unterbreitet werden.

(d) *Verfahrensweise:* Das Exekutivkomitee hat seine Aufgaben im Einklang mit den folgenden Verfahrensweisen wahrzunehmen:

(1) das Exekutivkomitee wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende;

(2) das Exekutivkomitee kann jene Unterorgane schaffen und sich jene Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemäßes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter des Beauftragten (in seiner Eigenschaft als solcher) können an den Sitzungen des Exekutivkomitees und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen;

(3) das Exekutivkomitee tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragschließenden

804 der Beilagen

5

of any Contracting Party which can demonstrate the need therefor;

- (4) Meetings of the Executive Committee shall be held at such time and in such office or offices as may be designated by the Committee;
- (5) At least twenty-eight days before each meeting of the Executive Committee, notice of the time, place and purpose of the meeting shall be given to each Contracting Party and to other persons or entities entitled to attend the meeting; notice need not be given to any person or entity otherwise entitled thereto if notice is waived before or after the meeting;
- (6) The quorum for the transaction of business in meetings of the Executive Committee shall be one-half of the members plus one (less any resulting fraction) provided that any action relating to a particular Task shall require a quorum as aforesaid of members or alternate members designated by the Participants in that Task.

(e) Voting.

- (1) When the Executive Committee adopts a decision or recommendation for or concerning a particular Task, the Executive Committee shall act:
 - (i) When unanimity is required under this Agreement: by agreement of those members or alternate members which were designated by the Participants in that Task and which are present and voting;
 - (ii) When no express voting provision is made in this Agreement: by majority vote of those members or alternate members which were designated by the Participants in that Task and which are present and voting;
- (2) In all other cases in which this Agreement expressly requires the Executive Committee to act by unanimity, this shall require the agreement of each member or alternate member present and voting, and in respect of all other decisions and recommendations for which no express voting provision is made in this Agreement, the Executive Committee shall act by a majority vote of the members or alter-

Partei, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann, ist eine Sonder-sitzung einzuberufen;

- (4) die Sitzungen des Exekutivkomitees finden zu der vom Komitee bestimmten Zeit und in dem dafür gewählten Büro oder den dafür bestimmten Büros statt;
- (5) spätestens achtundzwanzig Tage vor jeder Sitzung des Exekutivkomitees ist der Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschließenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen oder Rechtsträgern anzukündigen; eine Ankündigung braucht an Personen oder Rechtsträger, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Ankündigung ausgesprochen wird;
- (6) das Quorum für die Geschäftsfähigkeit ermittelt sich bei Sitzungen des Exekutivkomitees nach dem Schlüssel: die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfälliger entstehender Bruchzahlen), mit der Maßgabe, daß jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt namhaft gemachten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern bedingt.

(e) Stimmabgabe:

- (1) Fällt das Exekutivkomitee bezüglich eines bestimmten Projektes eine Entscheidung oder gibt es darüber eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:
 - ist nach diesem Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt es mit Zustimmung jener Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt namhaft gemacht wurden und die anwesend sind und mitstimmen;
 - wird in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt es durch Mehrheitsvotum jener Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt namhaft gemacht wurden und die anwesend sind und mitstimmen.
- (2) In allen anderen Fällen, in denen dieses Übereinkommen die Handlungsweise des Exekutivkomitees durch Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes, und hinsichtlich aller anderen Entscheidungen und Empfehlungen, für die in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, han-

nate members present and voting. If a government has designated more than one Contracting Party to this Agreement, those Contracting Parties may cast only one vote under this paragraph;

(3) The decisions and recommendations referred to in paragraphs (1) and (2) above may, with the agreement of each member or alternate member entitled to act thereon, be made by mail, telex or cable without the necessity for calling a meeting. Such action shall be taken by unanimity or majority of such members as in a meeting. The Chairman of the Executive Committee shall ensure that all members are informed of each decision or recommendation made pursuant to this paragraph.

(f) *Reports.* The Executive Committee shall, at least annually, provide the Agency with periodic reports on the progress of the Programme.

Article 4

THE OPERATING AGENTS

(a) *Designation.* Participants shall designate in the relevant Annex an Operating Agent for each Task. References in this Agreement to the Operating Agent shall apply to each Operating Agent in respect of the Task for which it is responsible.

(b) *Scope of Authority to Act on Behalf of Participants.* Subject to the provisions of the applicable Annex:

- (1) All legal acts required to carry out each Task shall be performed on behalf of the Participants by the Operating Agent for the Task;
- (2) The Operating Agent shall hold, for the benefit of the Participants, the legal title to all property rights which may accrue to or be acquired for the Task.

The Operating Agent shall operate the Task under its supervision and responsibility, subject to this Agreement, in accordance with the law of the country of the Operating Agent.

(c) *Reimbursements of Costs.* The Executive Committee may provide that expenses and costs incurred by an Operating Agent in acting as such pursuant to this Agreement shall be reimbursed to the Operating Agent from funds made available by the Participants pursuant to Article 6 hereof.

delt das Exekutivkomitee durch Mehrheitsvotum der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder. Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschließende Partei zu diesem Übereinkommen namhaft gemacht, so besitzen diese Vertragschließenden Parteien nach diesem Absatz nur eine Stimme.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 oben genannten Entscheidungen und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes auf dem Postweg, per Fernschreiber oder auf dem Telegrammweg gefaßt werden, ohne daß die Einberufung einer Sitzung erforderlich ist. In einem solchen Fall ist — wie bei einer Sitzung — die Einstimmigkeit oder Mehrheit jener Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Exekutivkomitees ist dafür verantwortlich, daß alle Mitglieder von jeder gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidung oder Empfehlung verständigt werden.

(f) *Berichterstattung:* Das Exekutivkomitee hat der Agentur regelmäßig — zumindest jährlich — über die Entwicklung des Programmes Bericht zu erstatten.

Artikel 4

DIE BEAUFTRAGTEN

(a) *Bestellung:* Die Teilnehmer haben in dem jeweiligen Anhang für jedes Projekt einen Beauftragten namhaft zu machen. Bezugnahmen in diesem Übereinkommen auf den Beauftragten gelten für jeden Beauftragten bezüglich jenes Projektes, für das er die Verantwortung trägt.

(b) *Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer:* Vorbehaltlich der Bestimmung des geltenden Anhanges

- (1) sind alle für die Durchführung eines Projektes erforderlichen Rechtsgeschäfte von dem für das Projekt Beauftragten im Namen der Teilnehmer zu vollziehen;
- (2) besitzt der Beauftragte — zum Nutzen der Teilnehmer — den Rechtsanspruch auf alle Vermögensrechte, die dem Projekt zufallen oder dafür erworben werden.

Der Beauftragte hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens dafür zu tragen.

(c) *Kostenvergütung:* Das Exekutivkomitee kann verfügen, daß dem Beauftragten in seiner Funktion als solchem die im Sinne dieses Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 dieses Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

804 der Beilagen

7

(d) *Replacement.* Should the Executive Committee wish to replace an Operating Agent with another government or entity, the Executive Committee may, acting by unanimity and with the consent of such government or entity, replace the initial Operating Agent. References in this Agreement to the "Operating Agent" shall include any government or entity appointed to replace the original Operating Agent under this paragraph.

(e) *Resignation.* An Operating Agent shall have the right to resign at any time, by giving six months written notice to that effect to the Executive Committee, provided that:

- (1) A Participant, or entity designated by a Participant, is at such time willing to assume the duties and obligations of the Operating Agent and so notifies the Executive Committee and the other Participants to that effect, in writing, not less than three months in advance of the effective date of such resignation; and
- (2) Such Participant or entity is approved by the Executive Committee, acting by unanimity.

(f) *Accounting.* An Operating Agent which is replaced or which resigns as Operating Agent shall provide the Executive Committee with an accounting of any monies and other assets which it may have collected or acquired for the Task in the course of carrying out its responsibilities as Operating Agent.

(g) *Transfer of Rights.* In the event that another Operating Agent is appointed under paragraph (d) or (e) above, the Operating Agent shall transfer to such replacement Operating Agent any property rights which it may hold on behalf of the Task.

*Article 5***ADMINISTRATION AND STAFF**

(a) *Administration of Tasks.* Each Operating Agent shall be responsible to the Executive Committee for implementing its designated Task in accordance with this Agreement, the applicable Task Annex, and the decisions of the Executive Committee.

(b) *Information and Reports.* Each Operating Agent shall furnish to the Executive Committee such information concerning the Task as the Committee may request and shall each year submit, not later than two months after the end of the financial year, a report on the status of the Task.

(d) *Austausch:* Sollte das Exekutivkomitee den Wunsch hegen, einen Beauftragten durch eine andere Regierung oder einen anderen Rechtsträger abzulösen, so kann es mit einstimmigem Beschuß und bei Zustimmung einer solchen Regierung oder eines solchen Rechtsträgers den bisherigen Beauftragten austauschen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den „Beauftragten“ beziehen sich auf alle Regierungen oder Rechtsträger, die dazu ausgewählt wurden, den ursprünglichen Beauftragten nach diesem Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt:* Ein Beauftragter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er das Exekutivkomitee diesbezüglich davon schriftlich benachrichtigt, sofern

- (1) ein Teilnehmer oder ein von einem Teilnehmer namhaft gemachter Rechtsträger zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Beauftragten zu übernehmen und das Exekutivkomitee und die anderen Vertragschließenden Parteien diesbezüglich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts auf schriftlichem Wege unterrichtet; und
- (2) diesem Teilnehmer oder diesem Rechtsträger vom Exekutivkomitee einstimmig die Genehmigung erteilt wird.

(f) *Rechnungslegung:* Ein Beauftragter, der ausgetauscht wird oder als Beauftragter zurücktritt, hat dem Exekutivkomitee über alle Geldmittel oder sonstigen Aktiva, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Beauftragter für das Projekt gesammelt oder erworben hat, Rechnung zu legen.

(g) *Übertragung von Rechten:* Wird nach den Absätzen d oder e oben ein anderer Beauftragter bestellt, so hat der bisherige Beauftragte dem neuen Beauftragten alle für das Projekt erworbenen Eigentumsrechte zu übertragen.

*Artikel 5***VERWALTUNG UND PERSONAL**

(a) *Leitung des Projekts:* Jeder Beauftragte ist dem Exekutivkomitee für die Durchführung der ihm übertragenen Projekte im Sinne dieses Übereinkommens, des jeweiligen das Projekt enthaltenden Anhangs sowie der Entscheidung des Exekutivkomitees verantwortlich.

(b) *Informationen und Berichtserstattung:* Jeder Beauftragte hat dem Exekutivkomitee diejenigen Informationen über das Projekt zu geben, die das Komitee anfordert und ihm alljährlich, spätestens zwei Monate nach Ende des Finanzjahres, einen Bericht über den Zustand des Projektes vorzulegen.

(c) *Staff.* It shall be the responsibility of the Operating Agent to retain such staff as may be required to carry out its designated Task in accordance with rules determined by the Executive Committee. The Operating Agent may also, as required, utilise the services of personnel employed by other Participants (or organisations or other entities designated by Contracting Parties) and made available to the Operating Agent by secondment or otherwise. Such personnel shall be remunerated by their respective employers and shall, except as provided in this Article, be subject to their employers' conditions of service. The Contracting Parties shall be entitled to claim the appropriate cost of such remuneration or to receive an appropriate credit for such cost as part of the Budget of the Task, in accordance with Article 6 (f) (6) hereof.

(c) *Das Personal:* Es ist die Aufgabe des Beauftragten, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projektes erforderliche Personal gemäß den vom Exekutivkomitee erlassenen Bestimmungen zu beschäftigen. Der Beauftragte kann auch gegebenenfalls sich die Dienste jenes Personals zunutze machen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder sonstigen von den Vertragschließenden Parteien namhaft gemachten Rechtsträgern) beschäftigt und dem Beauftragten auf dem Dienstwege oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wird. Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Dienstgebern zu entlohen und unterliegt, außer wo dieses Übereinkommen etwas anderes vorsieht, den von seinen Dienstgebern festgelegten Dienstbedingungen. Die Vertragschließenden Parteien sind berechtigt, im Rahmen des Budgets des Projekts gemäß Artikel 6 Abs. f Z. 6 dieses Übereinkommens die angemessenen Kosten für eine solche Entlohnung einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Anrechnung zu erhalten.

Article 6

FINANCE

(a) *Individual Obligations.* Each Contracting Party shall bear the costs it incurs in carrying out this Agreement, including the costs of formulating or transmitting reports and of reimbursing its employees for travel and other per diem expenses incurred in connection with work carried out on the respective Tasks, unless provision is made for such costs to be reimbursed from common funds as provided in paragraph (g) below.

(b) *Common Financial Obligations.* Participants wishing to share the costs of a particular Task shall agree in the appropriate Task Annex to do so. The apportionment of contributions to such costs (whether in the form of cash, services rendered, intellectual property or the supply of materials) and the use of such contributions shall be governed by the regulations and decisions made pursuant to this Article by the Executive Committee.

(c) *Rules of Procurement, Expenditure.* The Executive Committee, acting by unanimity, may make such regulations as are required for the sound financial management of each Task including, where necessary:

- (1) Establishment of budgetary and procurement procedures to be used by the Operating Agent in making payments from any

Artikel 6

FINANZIERUNG

(a) *Individualverpflichtung:* Jeder Teilnehmer hat die ihm aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Beschäftigten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projektes entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es wird für solche Ausgaben verfügt, daß sie aus dem im Absatz g unten genannten gemeinsamen Fonds vergütet werden.

(b) *Gemeinsame Geldverpflichtungen:* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt tragen wollen, haben dies in dem jeweiligen, das Projekt enthaltenden Anhang zu vereinbaren. Die Zuteilung solcher Kostenbeiträge (ob in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum oder Sachleistungen) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegt den vom Exekutivkomitee gemäß diesem Artikel getroffenen Vorschriften und Entscheidungen.

(c) *Bestimmungen für Beschaffung, Ausgaben:* Das Exekutivkomitee kann mit einstimmigem Beschuß die zur ordnungsgemäßen Finanzierung jedes Projekts erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) die Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Beauftragte bei Zahlungen aus dem gemeinsamen Fonds zu bedienen

804 der Beilagen

9

common funds which may be maintained by Participants for the account of the Task or in making contracts on behalf of the Participants;

- (2) Establishment of minimum levels of expenditure for which Executive Committee approval shall be required, including expenditure involving payment of monies to the Operating Agent for other than routine salary and administrative expenses previously approved by the Executive Committee in the budget process.

In the expenditure of common funds, the Operating Agent shall take into account the necessity of ensuring a fair distribution of such expenditure in the Participants' countries, where this is fully compatible with the most efficient technical and financial management of the Task.

(d) *Crediting of Income to Budget.* Any income which accrues from a Task shall be credited to the Budget of that Task.

(e) *Accounting.* The system of accounts employed by the Operating Agent shall be in accordance with accounting principles generally accepted in the country of the Operating Agent and consistently applied.

(f) *Programme of Work and Budget, Keeping of Accounts.* Should Participants agree to maintain common funds for the payment of obligations under a Programme of Work and Budget of the Task, accounts shall be maintained as follows unless otherwise decided by the Executive Committee, acting by unanimity:

- (1) The financial year of the Task shall correspond to the financial year of the Operating Agent;
- (2) The Operating Agent shall each year prepare and submit to the Executive Committee for approval a draft Programme of Work and Budget, together with an indicative programme of work and budget for the following two years, not later than three months before the beginning of each financial year;
- (3) The Operating Agent shall maintain complete, separate financial records which shall clearly account for all funds and property coming into the custody or possession of the Operating Agent in connection with the Task;

hat, der von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten werden kann; oder bei der Vergabe von Verträgen im Namen der Teilnehmer;

- (2) die Mindestaufwandshöhe, ab der eine Genehmigung seitens des Exekutivkomitees erforderlich ist, einschließlich von Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Beauftragten beinhalten, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungsaufwand bestimmt sind, den das Exekutivkomitee bereits im Rahmen des Budgetverfahrens genehmigt hat.

Der Beauftragte hat bei der Ausgabe gemeinsamer Geldmittel die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine gerechte Aufteilung dieser Geldmittel in den Ländern der Teilnehmer zu gewährleisten, wo sich dies mit der möglichst effizienten technischen und finanziellen Durchführung des Projektes völlig vereinbaren lässt.

(d) *Budgetgutschrift der Einkünfte:* Alle Einkünfte, die aus dem Projekt entstehen, sind dem Budget des Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung:* Das vom Beauftragten verwendete Buchführungssystem muß den im Lande, dem der Beauftragte angehört, allgemein anerkannten Bilanzierungsrichtlinien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung:* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, einen gemeinsamen Fonds für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitsprogrammes und Budgets des Projekts zu unterhalten, so sind die Bilanzen folgendermaßen zu führen, es sei denn, das Exekutivkomitee beschließt einstimmig etwas anderes:

- (1) das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Beauftragten;
- (2) bis spätestens drei Monate vor Anfang jedes Finanzjahres hat der Beauftragte den Voranschlag eines Programmes und Budgets sowie ein andeutungsweises Arbeitsprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vorzulegen;
- (3) der Beauftragte hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die eindeutig alle Geldmittel und Sachwerte auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Verwahrung oder in den Besitz des Beauftragten gelangen;

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Not later than three months after the close of each financial year the Operating Agent shall submit to auditors selected by the Executive Committee for audit the annual accounts maintained for the Task; upon completion of the annual audit, the Operating Agent shall present the accounts together with the auditors' report to the Executive Committee for approval;</p> <p>(5) All books of account and records maintained by the Operating Agent shall be preserved for at least three years from the date of termination of the Task;</p> <p>(6) Where provided in the relevant Annex, a Participant supplying services, materials or intellectual property to the Task shall be entitled to a credit, determined by the Executive Committee, acting by unanimity, against its contribution (or to compensation, if the value of such services, materials or intellectual property exceeds the amount of the Participant's contribution); such credits for services of staff shall be calculated on an agreed scale approved by the Executive Committee and include all payroll-related costs.</p> | <p>(4) spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Beauftragte den vom Exekutivkomitee bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendigung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Beauftragte die Rechnungsbücher sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vorzulegen;</p> <p>(5) alle vom Beauftragten geführten Rechnungsbücher und Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren;</p> <p>(6) wo es der maßgebende Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienst-, Sachleistungen oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, den Anspruch auf eine vom Exekutivkomitee einstimmig festgesetzte Anrechnung auf seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen die Höhe des Beitrages des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Exekutivkomitee genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.</p> |
| <p>(g) <i>Contribution to Common Funds.</i> Should Participants agree to establish common funds under the annual Programme of Work and Budget for a Task, any financial contributions due from Participants in a Task shall be paid to the Operating Agent in the currency of the country of the Operating Agent at such times and upon such other conditions as the Executive Committee, acting by unanimity, shall determine, provided however that:</p> <p>(1) Contributions received by the Operating Agent shall be used solely in accordance with the Programme of Work and Budget for the Task;</p> <p>(2) The Operating Agent shall be under no obligation to carry out any work on the Task until contributions amounting to at least fifty per cent (in cash terms) of the total due at one time have been received.</p> <p>(h) <i>Ancillary Services.</i> Ancillary services may, as agreed between the Executive Committee and the Operating Agent, be provided by that Operating Agent for the operation of a Task and the costs of such services, including over-</p> | |
| <p>(g) <i>Beitrag leistung zum gemeinsamen Fonds:</i> Sollten die Teilnehmer die Einrichtungen eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogrammes und Budgets für das Projekt vereinbaren, sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt fälligen Beiträge an den Beauftragten in der Währung seines Landes und unter Einhaltung der vom Exekutivkomitee einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen auszuzahlen, dies jedoch mit Maßgabe folgender Bestimmungen:</p> <p>(1) die bei dem Beauftragten einlaufenden Beiträge dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und Budget verwendet werden;</p> <p>(2) für den Beauftragten besteht erst dann eine Verpflichtung, an dem Projekt Arbeiten durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmaß von mindestens fünfzig Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingelangt sind.</p> <p>(h) <i>Nebendienste:</i> Nach Übereinkunft zwischen dem Exekutivkomitee und dem Beauftragten kann dieser für die Durchführung eines Projektes Nebendienste bestellen, wobei deren Kosten, einschließlich Gemeinkosten, die in</p> | |

804 der Beilagen

11

heads connected therewith, may be met from budgeted funds of that Task.

diesem Zusammenhang anfallen, aus den Budgetmitteln für das Projekt beglichen werden können.

(i) *Taxes.* The Operating Agent shall pay all taxes and similar impositions (other than taxes on income) imposed by national or local governments and incurred by it in connection with a Task, as expenditure incurred in the operation of that Task under the Budget; the Operating Agent shall, however, endeavour to obtain all possible exemptions from such taxes.

(i) **Steuern:** Der Beauftragte hat alle von der Regierung oder den Gemeinden eingehobenen Steuern und ähnlichen Abgaben (außer Einkommensteuer) sowie jene, die im Zusammenhang mit einem Projekt entstehen, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projekts entstandene Auslagen zu erstatten; der Beauftragte hat jedoch danach zu trachten, die größtmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.

(j) *Audit.* Each Participant shall have the right, at its sole cost, to audit the accounts of any work in a Task for which common funds are maintained on the following terms:

(j) **Buchprüfung:** Jede Vertragschließende Partei ist berechtigt, ausschließlich auf eigene Kosten die Buchführung bei allen Arbeiten an einem Projekt, für die gemeinsame Geldmittel aufgebracht werden, unter folgenden Bedingungen zu prüfen:

- (1) The Operating Agent shall provide the other Participants with an opportunity to participate in such audits on a cost-shared basis;
- (2) Accounts and records relating to activities of the Operating Agent other than those conducted for the Task shall be excluded from such audit, but if the Participant concerned requires verification of charges to the Budget representing services rendered to the Task by the Operating Agent, it may at its own cost request and obtain an audit certificate in this respect from the auditors of the Operating Agent;
- (3) Not more than one such audit shall be required in any financial year;
- (4) Any such audit shall be carried out by not more than three representatives of the Participants.

- (1) der Beauftragte muß den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen;
- (2) Bücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Beauftragten, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschließen, doch wenn der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsstellen verlangt, welche auf Dienstleistungen des Beauftragten an das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Beauftragten diesbezüglich eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen;
- (3) für jedes Kalenderjahr darf höchstens eine solche Rechnungsprüfung verlangt werden;
- (4) jede solche Rechnungsprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Article 7

INFORMATION AND INTELLECTUAL PROPERTY

It is expected that for each Task agreed to pursuant to this Agreement, the applicable Annex will contain information and intellectual property provisions. The General Guidelines Concerning Information and Intellectual Property approved by the Governing Board of the Agency on 21st November, 1975, shall be taken into account in developing such provisions.

INFORMATIONEN UND GEISTIGES EIGENTUM

Es wird erwartet, daß für jedes gemäß diesem Übereinkommen vereinbarte Projekt der geltende Anhang Bestimmungen über Informationen und geistiges Eigentum enthalten wird. Die vom Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur am 21. November 1975 beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien betreffend Auskunftserteilung und geistiges Eigentum“ sind bei der Abfassung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

*Article 8***LEGAL RESPONSIBILITY AND INSURANCE**

(a) *Liability of Operating Agent.* The Operating Agent shall use all reasonable skill and care in carrying out its duties under this Agreement in accordance with all applicable laws and regulations. Except as otherwise provided in this Article, the cost of all damage to property, and all expenses associated with claims, actions and other costs arising from work undertaken with common funds for a Task shall be charged to the Budget of that Task; such costs and expenses arising from other work undertaken for a Task shall be charged to the Budget of that Task if the Task Annex so provides or the Executive Committee, acting by unanimity, so decides.

(b) *Insurance.* The Operating Agent shall propose to the Executive Committee all necessary liability, fire and other insurance, and shall carry such insurance as the Executive Committee may direct. The cost of obtaining and maintaining insurance shall be charged to the Budget of the Task.

(c) *Indemnification of Contracting Parties.* The Operating Agent shall be liable, in its capacity as such, to indemnify Participants against the cost of any damage to property and all legal liabilities, actions, claims, costs and expenses connected therewith to the extent that they:

- (1) Result from the failure of the Operating Agent to maintain such insurance as it may be required to maintain under paragraph (b) above; or
- (2) Result from the gross negligence or wilful misconduct of any officers or employees of the Operating Agent in carrying out their duties under this Agreement.

*Article 9***LEGISLATIVE PROVISIONS**

(a) *Accomplishment of Formalities.* Each Participant shall, within the framework of applicable legislation, use its best endeavours to facilitate the accomplishment of formalities

A rtikel 8**HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

(a) **Die Haftung des Beauftragten:** Der Beauftragte hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Vorsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern in diesem Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und sonstige Kosten, die aus Arbeiten erwachsen, welche mit den gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projektes; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeföhrten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projektes anzulasten, falls der für dieses Projekt maßgebliche Anhang dies vorsieht oder das Exekutivkomitee einstimmig eine dahin gehende Entscheidung trifft.

(b) **Versicherungen:** Der Beauftragte hat dem Exekutivkomitee alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Exekutivkomitees zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen gehen zu Lasten des Budgets des Projektes.

(c) **Entschädigung Vertragschließender Parteien:** Der Beauftragte ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Forderungen, Klagen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus erwachsen, daß der Beauftragte es verabsäumt, eine solche Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihm nach Absatz b oben obliegen kann, oder
- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder Mutwillen seitens Beamter oder Angestellter des Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens erwachsen.

A rtikel 9**LEGISLATIVE BESTIMMUNGEN**

(a) **Erfüllung von Formalitäten:** Jeder Teilnehmer hat im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung nach besten Kräften zu trachten, die Erfüllung der Formalitäten zu

804 der Beilagen

13

involved in the movement of persons, the importation of materials and equipment and the transfer of currency which shall be required to conduct the Task in which it is engaged.

(b) *Applicable Laws.* In carrying out this Agreement and its Annexes, the Contracting Parties shall be subject to the appropriation of funds by the appropriate governmental authority, where necessary, and to the constitution, laws and regulations applicable to the respective Contracting Parties, including, but not limited to, laws establishing prohibitions upon the payment of commissions, percentages, brokerage or contingent fees to persons retained to solicit governmental contracts and upon any share of such contracts accruing to governmental officials.

(c) *Decisions of Agency Governing Board.* Participants in the various Tasks shall take account, as appropriate, of the Guiding Principles for Co-operation in the Field of Energy Research and Development, and any modification thereof, as well as other decisions of the Governing Board of the Agency in that field. The termination of the Guiding Principles shall not affect this Agreement, which shall remain in force in accordance with the terms hereof.

(d) *Settlement of Disputes.* Any dispute among the Contracting Parties concerning the interpretation or the application of this Agreement which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred to a tribunal of three arbitrators to be chosen by the Contracting Parties concerned who shall also choose the Chairman of the tribunal. Should the Contracting Parties concerned fail to agree upon the composition of the tribunal or the selection of its Chairman, the President of the International Court of Justice shall, at the request of any of the Contracting Parties concerned, exercise those responsibilities. The tribunal shall decide any such dispute by reference to the terms of this Agreement and any applicable laws and regulations, and its decision on a question of fact shall be final and binding on the Contracting Parties. Operating Agents which are not Contracting Parties shall be regarded as Contracting Parties for the purpose of this paragraph.

erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts an dem er sich beteiligt, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einführen von Material und Geräten und Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Geltende Gesetze:* Bei der Durchführung dieses Übereinkommens und seiner Anhänge unterliegen die Teilnehmer im Bedarfsfall der Zuteilung von Geldmitteln durch die entsprechende Regierungsbehörde sowie den für die jeweiligen Beteiligten geltenden Verfassungen, Gesetzen und Vorschriften, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Gesetzen, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für Teile solcher Verträge, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des IAEA-Verwaltungsrats:* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in entsprechender Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie allfälligen Abänderungen derselben und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien berührt dieses Übereinkommen nicht, es bleibt vielmehr gemäß den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten:* Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragschließenden Parteien betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt wird, ist einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschließenden Parteien zu bestimmen sind, wobei letztere auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Können sich die betroffenen Vertragschließenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder bezüglich der Auswahl des Vorsitzenden nicht einigen, so übt auf Ersuchen einer der Vertragschließenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Verpflichtungen aus. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu entscheiden, und seine Entscheidung über eine Tatsachenfrage ist endgültig und für die Vertragschließenden Parteien bindend. Beauftragte, die keine Vertragschließenden Parteien sind, werden zum Zwecke dieses Absatzes als solche betrachtet.

*Article 10***ADMISSION AND WITHDRAWAL OF CONTRACTING PARTIES**

(a) *Admission of New Contracting Parties: Agency Countries.* Upon the invitation of the Executive Committee, acting by unanimity, admission to this Agreement shall be open to the government of any Agency Participating Country (or a national agency, public organisation, private corporation, company or other entity designated by such government), which signs or accedes to this Agreement, accepts the rights and obligations of a Contracting Party, and is accepted for participation in at least one Task by the Participants in that Task, acting by unanimity. Such admission of a Contracting Party shall become effective upon the signature of this Agreement by the new Contracting Party or its accession thereto and its giving Notice of Participation in one or more Annexes and the adoption of any consequential amendments thereto.

(b) *Admission of New Contracting Parties: Other OECD Countries.* The government of any Member of the Organisation for Economic Co-operation and Development which does not participate in the Agency may, on the proposal of the Executive Committee, acting by unanimity, be invited by the Governing Board of the Agency to become a Contracting Party to this Agreement (or to designate a national agency, public organisation, private corporation, company or other entity to do so), under the conditions stated in paragraph (a) above.

(c) *Participation by the European Communities.* The European Communities may participate in this Agreement in accordance with arrangements to be made by the Executive Committee, acting by unanimity.

(d) *Admission of New Participants in Tasks.* Any Contracting Party may, with the agreement of the Participants in a Task, acting by unanimity, become a Participant in that Task. Such participation shall become effective upon the Contracting Party's giving the Executive Director of the Agency a Notice of Participation in the appropriate Task Annex and the adoption of consequential amendments thereto.

(e) *Contributions.* The Executive Committee may require, as a condition to admission to participation, that the new Contracting Party or new Participant shall contribute (in the form of cash, services or materials) an appropriate

Artikel 10**AUFNAHME UND RÜCKTRITT VERTRAGSCHLIESSENDER PARTEIEN**

(a) *Aufnahme neuer Vertragschließender Parteien: Agenturländer:* Auf einstimmige Einladung seitens des Exekutivkomitees steht die Aufnahme in dieses Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes offen (oder einer von der betreffenden Regierung namhaft gemachten nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Stelle), die dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitritt, die Rechte und Pflichten einer Vertragschließenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an eben diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragschließenden Partei wird bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch die neue Vertragschließende Partei oder ihres Beitritts dazu sowie der Erklärung ihrer Teilnahme an einem Anhang oder mehreren Anhängen und bei der Annahme aller dazu erfolgenden Abänderungen wirksam.

(b) *Beitritt neuer Vertragschließender Parteien: andere OECD-Mitglieder:* Die Regierung jedes Mitgliedstaates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Exekutivkomitees vom Verwaltungsrat der Agentur dazu eingeladen werden, unter den in Absatz a oben genannten Bedingungen eine Vertragschließende Partei dieses Übereinkommens zu werden (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaften, private Organisation, Unternehmung oder sonstige Stelle dafür namhaft zu machen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften:* Die Europäischen Gemeinschaften können sich an diesem Übereinkommen im Einklang mit den vom Exekutivkomitee einstimmig zu treffenden Vereinbarungen beteiligen.

(d) *Beitritt neuer Projektteilnehmer:* Jede Vertragschließende Partei kann sich mit einhelliger Zustimmung der Teilnehmer an einem Projekt an demselben beteiligen. Diese Beteiligung wird mit der Zusendung einer Note der Teilnahme an dem entsprechenden Projektanhang an den Exekutivdirektor der Agentur sowie der Annahme aller darauffolgenden Abänderungen dieses Anhangs wirksam.

(e) *Beiträge:* Das Exekutivkomitee kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, daß die neue Vertragschließende Partei oder der neue Teilnehmer (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) einen ange-

804 der Beilagen

15

proportion of the prior budget expenditure of any Task in which it participates.

(f) *Replacement of Contracting Parties.* With the agreement of the Executive Committee, acting by unanimity, and upon the request of a government, a Contracting Party designated by that government may be replaced by another party. In the event of such replacement, the replacement party shall assume the rights and obligations of a contracting Party as provided in paragraph (a) above and in accordance with the procedure provided therein.

(g) *Withdrawal.* Any Contracting Party may withdraw from this Agreement or from any Task either with the agreement of the Executive Committee, acting by unanimity, or by giving twelve months written Notice of Withdrawal to the Executive Director of the Agency, such Notice to be given not less than two years after the date hereof. The withdrawal of a Contracting Party under this paragraph shall not affect the rights and obligations of the other Contracting Parties; except that, where the other Contracting Parties have contributed to common funds for a Task, their proportionate shares in the Task Budget shall be adjusted to take account of such withdrawal.

(h) *Changes of Status of Contracting Party.* A Contracting Party other than a government or an international organisation shall forthwith notify the Executive Committee of any significant change in its status or ownership, or of its becoming bankrupt or entering into liquidation. The Executive Committee shall determine whether any such change in status of a Contracting Party significantly affects the interests of the other Contracting Parties; if the Executive Committee so determines, then, unless the Executive Committee, acting upon the unanimous decision of the other Contracting Parties, otherwise agrees:

(1) That Contracting Party shall be deemed to have withdrawn from the Agreement under paragraph (g) above on a date to be fixed by the Executive Committee; and

(2) The Executive Committee shall invite the government which designated that Contracting Party to designate, within a period of three months of the withdrawal of that

messenen Anteil an den vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(f) *Ablöse von Vertragschließenden Parteien:* Mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von jener Regierung namhaft gemachte Vertragschließende Partei von einer anderen Partei abgelöst werden. Im Falle einer solchen Ablöse übernimmt die ablösende Partei gemäß den Bestimmungen von Absatz a oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschließenden Partei.

(g) *Rücktritt:* Jede Vertragschließende Partei kann von diesem Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees zurücktreten oder durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur, wobei jedoch eine solche Erklärung erst zwei Jahre nach Abschluß dieses Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschließenden Partei gemäß diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschließenden Parteien, mit der Ausnahme, daß, wenn die anderen Vertragschließenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt eingezahlt haben, ihre verhältnismäßigen Anteile am Projektbudget auf Grund eines solchen Rücktritts entsprechend zu berücksichtigen sind.

(h) *Statusänderung einer Vertragschließenden Partei:* Eine Vertragschließende Partei, die keine Regierung oder internationale Organisation ist, hat das Exekutivkomitee von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse bzw. vom Eintritt ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Das Exekutivkomitee hat festzustellen, ob eine Veränderung des Status der Vertragschließenden Partei die Interessen der anderen Vertragschließenden Parteien wesentlich berührt; stellt das Exekutivkomitee dies fest, dann gilt, falls das Exekutivkomitee nicht auf einstimmigen Beschuß der anderen Vertragschließenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

(1) bezüglich der betreffenden Vertragschließenden Partei wird angenommen, daß sie zu einem vom Exekutivkomitee festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz g oben von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist; und

(2) das Exekutivkomitee lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschließende Partei namhaft gemacht worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem

Contracting Party, a different entity to become a Contracting Party; if approved by the Executive Committee, acting by unanimity, such entity shall become a Contracting Party with effect from the date on which it signs or accedes to this Agreement and gives the Executive Director of the Agency a Notice of Participation in one or more Annexes.

(i) *Failure to Fulfil Contractual Obligations.* Any Contracting Party which fails to fulfil its obligations under this Agreement within sixty days after its receipt of notice specifying the nature of such failure and invoking this paragraph, may be deemed by the Executive Committee, acting by unanimity, to have withdrawn from this Agreement.

Article 11 FINAL PROVISIONS

(a) *Term of Agreement.* This Agreement shall remain in force for an initial period of three years from the date hereof, and shall continue in force thereafter unless and until the Executive Committee, acting by unanimity, decides on its termination.

(b) *Legal Relationship of Contracting Parties and Participants.* Nothing in this Agreement shall be regarded as constituting a partnership between any of the Contracting Parties or Participants.

(c) *Termination.* Upon termination of this Agreement, or any Annex to this Agreement, the Executive Committee, acting by unanimity, shall arrange for the liquidation of the assets of the Task or Tasks. In the event of such liquidation, the Executive Committee shall, so far as practicable, distribute the assets of the Task, or the proceeds therefrom, in proportion to the contributions which the Participants have made from the beginning of the operation of the Task, and for that purpose shall take into account the contributions and any outstanding obligations of former Contracting Parties. Disputes with a former Contracting Party about the proportion allocated to it under this paragraph shall be settled under Article 9 (d) hereof, for which purpose a former Contracting Party shall be regarded as a Contracting Party.

Rücktritt jener Vertragschließenden Partei einen anderen Rechtsträger als Vertragschließende Partei namhaft zu machen; wird dies vom Exekutivkomitee einstimmig gebilligt, dann wird eine solche Organisation ab jenem Zeitpunkt zu einer Vertragschließenden Partei, zu dem sie das Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitritt und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note der Teilnahme an einem oder an mehreren Anhängen übermittelt.

(i) *Versäumnis bei der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen:* Bezuglich jeder Vertragschließenden Partei, welche es verabsäumt, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die den Grund der Versäumnis angibt und sich auf diesen Absatz beruft, zu erfüllen, kann das Exekutivkomitee auf Grund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, daß sie von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist.

Artikel 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) *Dauer des Übereinkommens:* Dieses Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft und bleibt in der Folge weiter aufrecht, solange die Vertragschließenden Parteien nicht einstimmig seine Beendigung beschließen.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschließenden Parteien bzw. Beteiligten:* Aus keiner Bestimmung dieses Übereinkommens ist ein Gesellschaftsverhältnis zwischen einzelnen Vertragschließenden Parteien oder Beteiligten abzuleiten.

(c) *Beendigung:* Nach Beendigung dieses Übereinkommens oder eines Anhangs dazu hat das Exekutivkomitee mit einstimmigem Beschuß Vorehrungen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen. Im Falle einer solchen Liquidation hat das Exekutivkomitee, soweit möglich, die Vermögenswerte des Projekts bzw. deren Erlös entsprechend den Beiträgen zu verteilen, welche die Teilnehmer vom Beginn der Durchführung des Projekts an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschließender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer früheren Vertragschließenden Partei über den ihr nach diesem Absatz zugestandenen Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz d dieses Übereinkommens beizulegen, und zu diesem Zweck gilt auch eine frühere Vertragschließende Partei als Vertragschließende Partei.

(d) *Amendment.* This Agreement may be amended at any time by the Executive Committee, acting by unanimity, and any Annex to this Agreement may be amended at any time by the Executive Committee, acting by unanimity of the Participants in the Task to which the Annex refers. Such amendments shall come into force in a manner determined by the Executive Committee, acting under the voting rule applicable to the decision to adopt the amendment.

(e) *Deposit.* The original of this Agreement shall be deposited with the Executive Director of the Agency and a certified copy thereof shall be furnished to each Contracting Party. A copy of this Agreement shall be furnished to each Agency Participating Country, to each Member country of the Organisation for Economic Co-operation and Development and to the European Communities.

Done in Paris, this 16th day of March, 1977.

Annex I

COMMON STUDY ON ENERGY CASCADING: ESTABLISHING PRIORITIES FOR CO-OPERATIVE RESEARCH AND DEVELOPMENT

1. Definition and Objective

(a) *Definition.* Energy cascading is the use of presently wasted energy, usually heat, to serve end uses such as electricity generation, process heating or space heating that would otherwise be served by primary energy sources.

(b) *Objective.* The objective of this Task is to provide an overall programme plan for enhancing the chances for technical and commercial success of research and development projects related to the four energy cascading topic areas:

- (1) All Electric Systems;
- (2) Combined Systems;
- (3) All Heat Systems;
- (4) Total Systems.

Examples which may be of specific interest for consideration are:

- The Treble Rankine Cycle Process;
- The Total Integrated Energy System;

(d) *Abänderung:* Dieses Übereinkommen kann vom Exekutivkomitee jederzeit einstimmig abgeändert werden, und jeder Anhang zu diesem Übereinkommen kann vom Exekutivkomitee jederzeit auf einstimmigen Beschuß der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, abgeändert werden. Diese Abänderungen treten in einer vom Exekutivkomitee bestimmten Weise in Kraft, wobei es nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für die Beschließung der Annahme der Abänderung gilt.

(e) *Hinterlegung:* Die Urschrift dieses Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt und jeder Vertragsschließenden Partei ist eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift dieses Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Geschehen zu Paris, am 16. März 1977

Anhang I

GEMEINSAME STUDIE ÜBER EINE STUFENWEISE ENERGIENUTZUNG: ERRICHTUNG VON SCHWERPUNKTEN FÜR EINE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

1. Begriffsbestimmung und Ziel

(a) *Begriffsbestimmung:* Bei der stufenweisen Energienutzung handelt es sich um die Verwendung der derzeit ungenützten Energie, gewöhnlich Wärmeenergie, um sie Endzwecken, wie zum Beispiel der Erzeugung von Strom, Prozeßwärme oder Raumwärme zuzuführen, die ansonsten durch Primärenergiequellen gedeckt würden.

(b) *Ziel:* Das Ziel der Gemeinsamen Studie ist die Erstellung eines umfassenden Programmplanes zur Erhöhung der Chancen des technischen und wirtschaftlichen Erfolges von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf den vier Hauptgebieten der stufenweisen Energienutzung:

- 1.1. rein elektrizitätserzeugende Systeme;
- 1.2. kombinierte Systeme;
- 1.3. rein wärmeerzeugende Systeme;
- 1.4. Gesamtsysteme.

Folgende Beispiele sind vielleicht für eine Erwägung von besonderem Interesse:

- der Dreifachdampfprozeß;
- das Total Integrated Energy System;

- Recovery of Industrial Flue Gas Heat with Brayton Cycle;
- Rankine Engine to Recover Heat from a Diesel Truck Engine.

Detailed background information on the Common Study is contained in Document IEA/CRD(76)40, dated 14th January, 1977.

2. Means

A jointly-funded Common Study will be undertaken whose scope of work will include the following elements:

- (a) Preliminary market research will be conducted to determine where the greatest needs exist in the industrial, commercial and residential markets;
- (b) A survey of state-of-the-art technology will be made to ensure that all relevant developments will be considered;
- (c) For each technology/process that appears to fit market needs, a preliminary economic analysis will be made. These analyses will be consistently applied so as to allow eventual cost-benefit techniques to be employed for comparing alternative approaches;
- (d) To evaluate the success potential of individual projects, each technology/process that appears to fit market needs will be investigated for potential barriers to commercialisation. The barrier areas for consideration shall include but not be limited to the following: technical, institutional, societal, environmental, economic;
- (e) Programme priorities for co-operative research and development for each topic area will be specified on the basis of the outcomes of the first four steps and will include a plan for eventual technology transfer;
- (f) The responsibilities of each Participant in the aforementioned elements of the Common Study will be defined in the detailed work plan the Operating Agent will submit

- Wärmegewinnung aus Industrieabgasen mittels des Gasturbinenprozesses;
- Wärmegewinnung aus einem Diesellastkraftwagenmotor mittels des Dampfturbinenprozesses.

Detaillierte Hintergrundinformationen über die Gemeinsame Studie finden sich im Dokument IEA/CRD(76)40 vom 14. Jänner 1977.

2. Mittel

Es wird eine solidarisch finanzierte Gemeinsame Studie durchgeführt, deren Aufgabenbereich folgende Elemente umfassen wird:

- (a) die Durchführung einer vorbereitenden Marktforschung zur Standortbestimmung der größten Bedürfnisse auf dem industriellen und kommerziellen Markt sowie der sich aus der Wohnbeheizung ergebenden Bedürfnisse;
- (b) die Durchführung einer Studie über den letzten Stand der Technologie, um zu gewährleisten, daß alle relevanten Entwicklungen Berücksichtigung finden;
- (c) die Durchführung von vorläufigen Wirtschaftsanalysen aller Technologien und Prozesse, die den Marktbedürfnissen entsprechen. Diese Analysen werden einheitlich angewandt, um beim Vergleich alternativer Methoden den Einsatz etwaiger Kosten-Nutzen-Methoden zu ermöglichen;
- (d) zur Bewertung der Erfolgsmöglichkeiten einzelner Projekte, die Durchführung einer Untersuchung aller Technologien und Prozesse, die den Marktbedürfnissen zu entsprechen scheinen, im Hinblick auf die einer kommerziellen Verwertung im Wege stehenden möglichen Hindernisse. Die zu prüfenden Hindernisbereiche sollen die folgenden Bereiche einschließen, jedoch nicht ausschließen:
 - Technik
 - Einrichtungen
 - Gesellschaft
 - Umwelt
 - Wirtschaft;
- (e) die Programmschwerpunkte für eine gemeinsame Forschung und Entwicklung auf jedem der vier Hauptgebiete werden auf Grund der Ergebnisse der ersten vier Phasen erstellt und sollen einen Plan für eine mögliche Weitergabe technologischer Erkenntnisse enthalten;
- (f) die Pflichten jedes an den oben genannten Punkten der Gemeinsamen Studie Beteiligten werden im detaillierten Arbeitsplan abgegrenzt sein, den der Beauftragte dem

to the Executive Committee pursuant to paragraph 3 below.

3. Responsibilities of the Operating Agent

- (a) The Operating Agent, with the assistance of the other Participants will develop an overall detailed work plan, including methodology and schedule. This plan will be submitted to the Executive Committee for approval within three months of the starting day of this Task. The starting day of this Task will be considered to have occurred thirty days after Notice of Participation in this Annex has been given by Participants whose cumulative proportions of the annual contribution exceed 50 per cent.
- (b) The Operating Agent will be responsible for integrating all results into final reports and documentation. When appropriate, the reports will include proposed new Task Annexes to accomplish additional activities.
- (c) The Operating Agent will arrange periodic meetings of experts in energy cascading to bring about collaboration in this field.

4. Funding

- (a) The expenditure incurred in the operation of this Task shall be jointly borne by the Participants, as provided in Article 6 (g) of the Agreement, in the proportions determined as provided below. Such expenditure is not expected to exceed \$ 250,000 per year at October 1976 price levels and exchange rates, and may not exceed such level except upon the unanimous agreement of the Executive Committee. The Executive Committee, acting by unanimity, shall adjust the figure referred to in this paragraph at least annually to take account of changes in exchange rates and changing price levels in the country of the Operating Agent to ensure that the necessary real resources will continue to be available to operate the Study. If significant changes in such exchange rates or price levels occur, the Executive Committee, acting by unanimity, shall consider whether to adjust the programme of work to the available funds.
- (b) The Agency Scale of Contributions shall be used to determine financial contributions to the Common Study. For this purpose the Agency percentages of the Participants are to be graded up

Esekutivkomitee gemäß Absatz 3 unten vorlegt.

3. Aufgaben des Beauftragten

- (a) Der Beauftragte erstellt mit Hilfe der anderen Beteiligten einen Gesamt- und Detailarbeitsplan, einschließlich der Methodik und des Zeitplanes. Dieser Plan wird dem Esekutivkomitee innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Arbeitsbeginnes an diesem Projekt zur Genehmigung vorgelegt. Als Tag des Arbeitsbeginnes an diesem Projekt wird der dreißigste Tag nach Abgabe der Note über die Beteiligung durch jene Beteiligten angenommen, deren kumulative Anteile an der Jahresbeitragsleistung fünfzig Prozent übersteigen.
- (b) Der Beauftragte ist für die Einbeziehung aller Ergebnisse in die Schlussberichte und Unterlagen verantwortlich. Gegebenenfalls werden diese Berichte empfohlene neue Projektanhänge für zusätzliche Tätigkeiten enthalten.
- (c) Der Beauftragte hat Vorkehrungen für regelmäßige Tagungen von Experten auf dem Bereich der stufenweisen Energienutzung zu treffen, um auf dem Gebiet eine Zusammenarbeit herzuführen.

4. Finanzierung

- (a) Die bei der Durchführung dieses Projektes entstandenen Ausgaben werden von den Beteiligten zu den unten angegebenen Anteilen gemäß Artikel 6 Abs. g des Übereinkommens solidarisch getragen. Solche Ausgaben sollen \$ 250 000,— pro Jahr nicht übersteigen — Preisniveau und Wechselkurs Oktober 1976 —, außer mit einstimmiger Genehmigung des Esekutivkomitees. Das Esekutivkomitee hat mit Einstimmigkeit an der in diesem Absatz genannten Summe mindestens jährlich Anpassungen vorzunehmen, um Wechselkursänderungen und Preisniveauverschiebungen im Lande des Beauftragten Rechnung zu tragen und damit zu gewährleisten, daß die erforderlichen Realressourcen für die Durchführung der Studie weiterhin zur Verfügung stehen. Sollten bei solchen Wechselkursen oder Preisniveaus erhebliche Schwankungen auftreten, so hat das Esekutivkomitee einstimmig zu entscheiden, ob das Arbeitsprogramm den verfügbaren Geldmitteln angepaßt werden soll.
- (b) Zur Festsetzung der finanziellen Beiträge zur Gemeinsamen Studie ist der Beitragschlüssel der Agentur anzuwenden. Zu diesem Zwecke sind die Agentur-Prozentsätze der Beteiligten anteilig zu erhöhen,

proportionally so that the sum will be 100 per cent.

If the Agency Scale of Contributions is not applicable to a Participant (e.g. the European Communities), the Executive Committee, acting by unanimity, shall fix a percentage for this Participant.

- (c) After the initial two-year period, the Executive Committee shall, acting by unanimity, agree the proportions in which expenditures incurred in the operation of the Task shall be borne by the Participants for each succeeding period.

5. Time Period

This Annex shall remain in force for an initial period of two years from the date hereof, and shall continue in force thereafter unless and until the Executive Committee, acting by unanimity, decides on its termination.

6. Operating Agent

United States Energy Research and Development Administration.

7. Information and Intellectual Property

- (a) *Executive Committee's Powers.* The publication, distribution, handling, protection, and ownership of information and intellectual property arising from this Annex I to the IEA Implementing Agreement for a Programme of R and D on Energy Conservation through Energy Cascading (hereinafter called Annex I) shall be determined by the Executive Committee, acting by unanimity, in conformity with this Agreement.

- (b) *Right to Publish.* Subject only to copyright restrictions, the Annex I Participants shall have the right to publish all information provided to or arising from Annex I except proprietary information.

- (c) *Proprietary Information.* The Annex I Participants shall take all necessary measures in accordance with this paragraph, the laws of their respective countries and international law to protect proprietary information. For the purposes of this Annex, proprietary information shall mean information of a confidential nature such as trade secrets and know-how (for

sodaß die Gesamtsumme 100% ergibt. Ist der Beitragsschlüssel der Agentur auf einen Beteiligten nicht anwendbar (zum Beispiel die Europäischen Gemeinschaften), so hat das Exekutivkomitee einstimmig für diesen Beteiligten einen Prozentsatz festzusetzen.

- (c) Nach einem Anfangszeitraum von zwei Jahren hat das Exekutivkomitee einstimmig die Anteile zu vereinbaren, zu denen die bei der Durchführung des Projekts angefallenen Aufwendungen von den Beteiligten für jeden darauffolgenden Zeitraum getragen werden sollen.

5. Zeitraum

Diese Vereinbarung bleibt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Abschlusses in Kraft und bleibt in der Folgezeit aufrecht, solange das Exekutivkomitee nicht einstimmig seine Beendigung beschließt.

6. Beauftragter

United States Energy Research and Development Administration.

7. Information und geistiges Eigentum

- (a) *Befugnisse des Exekutivkomitees:* Die Veröffentlichung, Verteilung, Weitergabe, Sicherung sowie der Eigentumsanspruch an den aus diesem Anhang I zu dem IEA-Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungspfrogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung (im folgenden „Anhang I“ genannt) entstehenden Informationen sowie an dem daraus entstehenden geistigen Eigentum sind vom Exekutivkomitee im Einklang mit diesem Übereinkommen einstimmig festzulegen.

- (b) *Veröffentlichungsrecht:* Nur nach Maßgabe der für Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die am Anhang I beteiligten das Recht, alle im Rahmen von Anhang I zur Verfügung gestellten oder sich daraus ergebenden Informationen, ausgenommen geschützte Informationen, zu veröffentlichen.

- (c) *Geschützte Informationen:* Die am Anhang I Beteiligten haben im Einklang mit diesem Absatz, den Gesetzen ihres jeweiligen Landes sowie dem Völkerrecht alle zur Wahrnehmung geschützter Informationen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter dem Begriff „geschützte Informationen“ Informationen vertraulicher

804 der Beilagen

21

example, computer programmes, design procedures and techniques, chemical composition of materials, or manufacturing methods, processes, or treatments) which is appropriately marked, provided such information:

- (1) Is not generally known or publicly available from other sources;
- (2) Has not previously been made available by the owner to others without obligation concerning its confidentiality; and
- (3) Is not already in the possession of the recipient Annex I Participant without obligation concerning its confidentiality.

It shall be the responsibility of each Participant supplying proprietary information to identify the information as such and to ensure that it is appropriately marked.

(d) *Production of Relevant Information by Governments.* The Operating Agent should encourage the governments of all Agency Participating Countries to make available or to identify to the Operating Agent all published or otherwise freely available information known to them that is relevant to the Task.

(e) *Production of Available Information by Participants.* Each Participant agrees to provide to the Operating Agent all previously existing information, and information developed independently of the Task, which is needed by the Operating Agent to carry out its functions in this Task and which is freely at the disposal of the Participant and the transmission of which is not subject to any contractual and/or legal limitations:

- (1) If no substantial cost is incurred by the Participant in making such information available, at no charge to the Task therefor;
- (2) If substantial costs must be incurred by the Participant to make such information available, at such charges to the Task as shall be agreed between the Operating Agent and

Natur, wie Betriebsgeheimnisse und „know-how“, zu verstehen (zum Beispiel Computerprogramme, Konstruktionswege und -techniken, die chemische Zusammensetzung von Stoffen, oder Herstellungsmethoden, Verfahren oder Bearbeitungsarten), die entsprechend gekennzeichnet sind, sofern solche Informationen:

- (1) nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (2) von den Eigentümern nicht bereits früher anderen Personen ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung zur Verfügung gestellt wurden; und
- (3) sich nicht bereits im Besitz des sich an Anhang I beteiligten Empfängerstaates ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung befinden.

Es ist die Pflicht jedes Beteiligten, der geschützte Informationen vergibt, die Informationen als solche zu bezeichnen und sicherzustellen, daß sie entsprechend gekennzeichnet sind.

(d) *Beistellung sachdienlicher Informationen durch die Regierungen:* Der Beauftragte soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder dazu ermutigen, ihm alle ihnen bekannten und für das Projekt maßgeblichen veröffentlichten oder sonstwie frei verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen oder anzugeben.

(e) *Beistellung sachdienlicher Informationen durch die Beteiligten:* Jeder Beteiligte erklärt sich bereit, dem Beauftragten alle bereits vorhandenen Informationen zu übergeben — sowie jene Informationen, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden —, die der Beauftragte benötigt, um seine Aufgaben im Rahmen dieses Projektes wahrzunehmen; ebenso alle Informationen die dem Beteiligten frei verfügbar sind und deren Weitergabe keinen vertraglichen und/oder gemeinrechtlichen Beschränkungen unterliegt:

- (1) verursacht die Beschaffung solcher Informationen dem Beteiligten keine wesentlichen Kosten, sind sie dem Projekt kostenlos zur Verfügung zu stellen;
- (2) entstehen dem Beteiligten aus der Beschaffung solcher Informationen nennenswerte Kosten, dann sind dem Projekt jene Gebühren anzulasten, die zwischen dem Beauftragten und dem

- the Participant with the approval of the Executive Committee.
- (f) *Use of Confidential Information.* If a Participant has access to confidential information which would be useful to the Operating Agent in conducting studies, assessments, analyses, or evaluations, such information may be communicated to the Operating Agent but shall not become part of reports or other documentation, nor be communicated to the other Participants except as may be agreed between the Operating Agent and the Participant which supplies such information.
- (g) *Acquisition of Information for the Task.* Each Participant shall inform the Operating Agent of the existence of information that can be of value to the Task, but which is not freely available, and the Participant shall endeavour to make the information available to the Task under reasonable conditions, in which event the Executive Committee may, acting by unanimity, decide to acquire such information.
- (h) *Reports on Work Performed under the Task.* The Operating Agent shall provide reports of all work performed under the Task and the results thereof, including studies, assessments, analyses, evaluations and other documentation, but excluding proprietary information, to the Executive Committee.
- (i) *Copyright.* The Executive Committee, or any member appointed by it, may take appropriate measures necessary to protect copyrightable material generated under this Task. Copyrights obtained shall be the property of the Operating Agent, provided, however, that Annex I Participants may reproduce and distribute such material, but shall not publish it with a view to profit, except as otherwise directed by the Executive Committee.
- (j) *Authors.* Each Annex I Participant will, without prejudice to any rights of authors under its national laws, take necessary steps to provide the co-operation from its authors required to carry out the provisions of this paragraph. Each Annex I Participant will assume the responsibility to pay awards or compensa-
- Beteiligten mit Genehmigung des Exekutivkomitees vereinbart werden.
- (f) *Verwendung vertraulicher Informationen:* Hat ein Beteiligter Zugang zu vertraulichen Informationen, die dem Beauftragten in der Durchführung von Studien, Schätzungen, Analysen oder Auswertungen nützlich wären, so können solche Informationen dem Beauftragten mitgeteilt werden; sie dürfen jedoch weder als Teile von Berichten oder sonstigen Dokumenten aufscheinen noch an die anderen Beteiligten weitergegeben werden, außer es wird dies zwischen dem Beauftragten und dem die Informationen bestellenden Beteiligten vereinbart.
- (g) *Erwerb von Informationen für das Projekt:* Jeder Beteiligte hat den Beauftragten von dem Vorhandensein von Informationen zu unterrichten, die für das Projekt von Wert sein können, jedoch nicht frei erhältlich sind, und der Beteiligte hat danach zu trachten, die Informationen dem Projekt zu vernünftigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall kann das Exekutivkomitee einstimmig den Erwerb solcher Informationen beschließen.
- (h) *Berichte über die im Rahmen des Projektes geleistete Arbeit:* Der Beauftragte hat dem Exekutivkomitee Berichte über alle im Rahmen des Projektes durchgeföhrten Arbeiten vorzulegen sowie über deren Ergebnisse, einschließlich der Schätzungen, Analysen, Auswertungen und sonstigen Unterlagen; dies gilt jedoch nicht für geschützte Informationen.
- (i) *Urheberrechte:* Das Exekutivkomitee oder jedes von ihm bestellte Mitglied kann die geeigneten Maßnahmen ergreifen, die zum Schutze von urheberrechtlichem Material, das im Rahmen des Projektes entstand, erforderlich sind. Erworbene Urheberrechte sind Eigentum des Beauftragten, jedoch mit der Maßgabe, daß die am Anhang I beteiligten solches Material vervielfältigen und verteilen, aber nicht im Hinblick auf Gewinn veröffentlichen dürfen, außer das Exekutivkomitee verfügt etwas anderes.
- (j) *Urheber:* Jeder am Anhang I Beteiligte wird unbeschadet jeglicher in seinen Staatsgesetzen vorgesehenen Autorenrechte alle notwendigen Schritte unternehmen, um von seinen Autoren die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderliche Zusammenarbeit zu erwirken. Jeder am Anhang I Beteiligte wird die

804 der Beilagen

23

tion required to be paid to its employees according to the laws of its country.

Verpflichtung übernehmen, die nach den Gesetzen seines Landes für seine Arbeitnehmer geltenden Gebühren oder Vergütungen zu zahlen.

8. Additional Provisions

Each Participant shall be encouraged to nominate an individual to assist the Operating Agent in the management of this Task. Financial arrangements for the travel, per diem and salary costs of such individuals will be decided by the Executive Committee, acting by unanimity.

9. Results

The results of these co-operative activities will be:

- (a) A report for each technology analysed containing the following:
 - (1) Description of technology;
 - (2) Technical potential;
 - (3) Implementing industries;
 - (4) Economic potential;
 - (5) Implementation study;
 - (6) Description of R and D requirements;
 - (7) Proposed R and D plan;
 - (8) Proposed follow-on co-operative projects;
- (b) A summary report at the completion of the Common Study providing an integrated over-view of the technologies analysed, and describing all specific co-operative R and D follow-on projects identified during the Common Study. The report will contain a catalogue of the cost, performance and market data developed on cascading technologies during the Common Study.

Each Participant will be entitled to receive a copy of each of the reports on the results of the co-operative activities in this Task.

10. Participants in this Task

The Contracting Parties which are Participants in this Task are the following:

- The Republic of Austria,
- The Kernforschungsanlage Jülich G. m. b. H. (Germany),
- The National Swedish Board for Energy Source Development (Sweden),

8. Zusatzbestimmungen

Jeder Beteiligte ist anzuhalten, eine Einzelperson zur Unterstützung des Beauftragten bei der Leitung des Projekts namhaft zu machen. In diesem Fall werden die finanziellen Vereinbarungen für die Reise-, Tages- und Gehaltskosten durch einstimmigen Beschuß des Exekutivkomitees entschieden.

9. Ergebnisse

Diese gemeinsamen Tätigkeiten führen zu folgenden Ergebnissen:

- (a) Ein Bericht für jede analysierte Technologie mit folgenden Angaben:
 - (1) Beschreibung der Technologie;
 - (2) technisches Potential;
 - (3) durchführende Industriezweige;
 - (4) Wirtschaftspotential;
 - (5) Durchführungsstudie;
 - (6) Beschreibung der Erfordernisse;
 - (7) Vorschlag eines Plans;
 - (8) Vorschläge für gemeinsame Folgeprojekte;
- (b) Ein zusammenfassender Bericht bei Fertigstellung der Gemeinsamen Studie mit einer vollständigen Übersicht der analysierten Technologien und der Beschreibung aller spezifischen gemeinsamen Fund E-Folgeprojekte, die im Zuge der Gemeinsamen Studie ermittelt wurden. Der Bericht enthält einen im Zuge der Gemeinsamen Studie entwickelten Kosten-, Leistungs- und Marktdatenkatalog bezüglich der Technologien für eine stufenweise Energienutzung. Jeder Teilnehmer hat das Recht auf eine Abschrift aller Berichte über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen dieses Projektes.

Jeder Beteiligte ist dazu berechtigt, eine Abschrift jedes Berichtes über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen dieses Projektes zu erhalten.

10. Projektteilnehmer

Folgende Vertragschließende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

- die Republik Österreich,
- die Kernforschungsanlage Jülich G. m. b. H. (Deutschland),
- der Schwedische Rat für Energieentwicklung (Schweden),

The Office Fédéral de la Science et de la Recherche du Département Fédéral de l'Intérieur (Switzerland),	das Amt für Wissenschaft und Forschung des Eidgenössischen Departement des Inneren (Schweiz),
The United States Energy Research and Development Administration (United States of America),	die United States Energy Research and Development Administration (Vereinigte Staaten von Amerika),
The Stichting Energie Onderzoek Centrum (Netherlands).	die Stichting Energie Underzoek Zentrum (Niederlande).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Durchführungsübereinkommen über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung ist gesetzesändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

In dem vorliegenden Durchführungsübereinkommen sind folgende Bestimmungen als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen:

Art. 3 lit. c

Art. 6 lit. f

Art. 11 lit. d

Anhang I Z. 7 lit. i

Es handelt sich hier um jene Bestimmungen, durch die der Organisation bzw. ihren Organen die Befugnis eingeräumt wird, Beschlüsse zu fassen, die unmittelbar verbindlich sein sollen. Da die österreichische Bundesverfassung taxativ die Organe aufzählt, die für Österreich rechtsverbindlich Handlungen setzen können, müssen diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die für Mitgliedsstaaten ohne Dazwischenreten innerstaatlicher Organe unmittelbar verbindliche Beschlüsse fassen können, als verfassungsändernd angesehen werden.

Nähere Einzelheiten sind aus den Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen zu ersehen.

Der Inhalt des Durchführungsübereinkommens ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Der Abschluß des Durchführungsübereinkommens geschieht in Übereinstimmung mit Kapitel VII Art. 41 und Art. 42 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm vom 28. November 1974 (BGBL. Nr. 317/1976). Das Durchführungsübereinkommen für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung beruht zum Teil auf einer Initiative Österreichs. Von österreichischen Unternehmen wurde das Projekt eines Kraftwerkes mit „3-fach Dampfprozeß“ konzipiert, das gegenüber modernen Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen eine Brennstoffersparnis von 30% und eine Verringerung der Abwärmebelastung der Umwelt um 50% ermöglicht. Die Realisierung des Projektes „3-fach Dampfprozeß“ würde sehr bedeutende neue Exportmöglichkeiten für Österreich schaffen, da gerade in Österreich sehr gute Voraussetzungen für die Fertigung eines Großteils der Komponenten, die für solche Kraftwerke benötigt werden, bestehen. In Österreich wurden bis Ende 1975 im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mehr als 55 Mill. S auf diesem Gebiet aufgewendet, davon annähernd 15 Mill. S aus öffentlichen Förderungsmitteln.

Die Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens erfolgte am 16. März 1977. Der Abschluß des Durchführungsübereinkommens geschieht in Übereinstimmung mit Kapitel VII Art. 41 und Art. 42 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBL. Nr. 317/1976.

Gemäß Art. 1 und 2 des Durchführungsübereinkommens führen die Vertragschließenden Parteien das Programm durch, in dem sie sich an einem oder mehreren Projekten beteiligen.

804 der Beilagen

25

Die Teilnahme Österreichs beschränkt sich vorerst auf die im Projektanhang 1 des Durchführungsübereinkommens definierte Gemeinsame Studie über eine stufenweise Energienutzung. Die Ergebnisse dieser Studie werden die Basis für weitere Entscheidungen bilden, ob bzw. in welchem Ausmaß, die österreichischen Arbeiten im internationalen Rahmen weitergeführt werden sollen.

Die Durchführung der Gemeinsamen Studie wird zwei Jahre in Anspruch nehmen und einen Betrag von 500 000 US-Dollar (das sind 8,5 Mill. S) erfordern. Der Betrag soll gemeinsam von den an der Studie beteiligten Staaten aufgebracht werden, wobei Österreich 2,54% der Gesamtkosten übernehmen soll. Die Finanzierung der österreichischen Quote wird aus den Mitteln des Bundeskanzleramtes getragen werden.

II. Besonderer Teil

Art. 1:

Dieser Artikel legt fest, mit welchen Mitteln das Durchführungsübereinkommen verwirklicht werden kann. Die Beteiligung erfolgt durch Übernahme eines oder mehrerer Projekte durch die Vertragschließenden Parteien. Zwischen den einzelnen Projekten wird eine Koordinierung der Arbeiten festgelegt.

Art. 2:

Dieser Artikel regelt die Verfahrensweise bei der Teilnahme an einem bestimmten Projekt und bei der Festlegung neuer Projekte. Die Bestimmungen der einzelnen Anhänge gelten nur für die an diesem Programm teilnehmenden Parteien.

Art. 3:

Dieser Artikel behandelt die Zusammensetzung, Aufgaben, Verfahrensweisen und Stimmabgaben des Exekutivkomitees. Folgende Bestimmung ist als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen:

Art. 3 lit. c des Durchführungsübereinkommens, da dem Exekutivkomitee eine unmittelbare innerstaatliche Rechtsschutzbefugnis hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung des Forschungsprogramme übertragen wird.

Art. 4:

Dieser Artikel verpflichtet die vertragschließenden Parteien für jedes Projekt einen Beauftragten namhaft zu machen und legt die Handlungsvollmacht des Beauftragten fest. Ferner wird das Verfahren beim Austausch oder Rücktritt eines Beauftragten festgelegt.

Art. 5:

Dieser Artikel regelt die Aufgaben und Pflichten des Beauftragten.

Die Bestimmung des Art. 5 lit. c des Durchführungsübereinkommens ist nicht als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen, da die Befugnis zur Personalhoheit des Beauftragten nur organisationsinternes Recht darstellt und ist daher durch Art. 9 B-VG gedeckt.

Art. 6:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Finanzierung der Forschungsprogramme. Grundsätzlich trägt jeder am Forschungsprogramm beteiligte Unterzeichner die Kosten für die Durchführung des Forschungsprojektes. Es wird aber auch die Möglichkeit eingeräumt, einen gemeinsamen Fonds zu errichten. Dieser Artikel enthält auch buchhalterische Vorschriften, nach denen die Verwaltung des Fonds erfolgt.

Folgende Bestimmung ist als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen:

Art. 6 lit. f des Durchführungsübereinkommens, da dem Exekutivkomitee die Befugnis eingeräumt wird, abweichende Regeln über die Führung der Bilanzen zu beschließen.

Die Bestimmungen des Art. 6 lit. a, lit. c und lit. g sind nicht verfassungsändernd bzw. -ergänzend, da nur organisationsinternes Recht geschaffen wird; sie sind durch Art. 9 B-VG gedeckt.

Art. 7:

Dieser Artikel legt fest, daß jedes Projekt, das auf Grund dieses Übereinkommens vereinbart wird, Bestimmungen über Informationen und geistiges Eigentum zu enthalten hat. Hierbei sind die vom Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur beschlossenen Richtlinien zu beachten.

Art. 8:

Dieser Artikel regelt die Haftung und Versicherung des Beauftragten für die im Rahmen des Projektes übernommenen Aufgaben sowie eine Regelung für Entschädigungen bei allfällig entstandenen Sachschäden.

Art. 9:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die formelle Abwicklung der Forschungsprojekte, die Verpflichtungen zur Beachtung der jeweilig gesetzlichen Bestimmungen, sowie zur Beachtung der Beschlüsse des IEA-Verwaltungsrates. Ferner betrifft der Artikel das Schiedsverfahren, das im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden Parteien eingesetzt werden soll.

26

804 der Beilagen

Art. 10:

Dieser Artikel befaßt sich mit dem Beitritt, Ablöse, Rücktritt, Statusänderung der Vertragspartner bzw. Projektteilnehmer und den Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen.

Art. 11:

Dieser Artikel enthält die Dauer des Durchführungsübereinkommens, sofern die Vertragschließenden Parteien nicht bereits vorher die Beendigung beschlossen haben. Ferner wird festgestellt, daß unter den Vertragschließenden Parteien kein Gesellschaftsverhältnis entsteht. Außerdem werden Vorkehrungen für die Liquidation der Vermögenswerte getroffen.

Folgende Bestimmung ist als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen:

Art. 11 lit. d des Durchführungsübereinkommens, da dem Exekutivkomitee die Möglichkeit eingeräumt wird, das Übereinkommen und jeden Anhang jederzeit abzuändern. Durch diese Ermächtigung besitzt das Exekutivkomitee eine unmittelbare Rechtssetzungsbefugnis in innerstaatlichem Bereich.

Anhang

Im Anhang werden die Aufgabenbereiche, das Ziel, der Zeitraum und die finanziellen Mittel der Gemeinsamen Studie und die Aufgaben des Beauftragten (United States Energy Research and Development Administration) festgelegt. Dem Exekutivkomitee wird die Befugnis eingeräumt, über die Verwertung von Informationen oder geistigem Eigentum zu bestimmen. Für den Ausdruck „geistiges Eigentum“ wird eine Begriffsbestimmung vorgenommen. Ferner werden Bestimmungen über die Bereitstellung sachdienlicher Informationen und die Verwendung vertraulicher Informationen, das Verfassen von Berichten und Urheberrechten festgelegt. Schließlich wird definiert, zu welchen Ergebnissen die Studie führen soll.

Folgende Bestimmungen sind als verfassungsändernd bzw. -ergänzend anzusehen:

Anhang I Z. 7 lit. a und i des Durchführungsübereinkommens, da dem Exekutivkomitee Rechtssetzungsbefugnisse eingeräumt werden.

Die Bestimmungen des Anhangs I Z. 4 lit. c und Z. 8 stellen jedoch nur organisationsinternes Recht dar; sie sind durch Art. 9 B-VG gedeckt.